VERORDNUNG (EWG) Nr. 692/86 DES RATES

vom 3. März 1986

zur Verlängerung der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (ÜLG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 [1], insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Anwendungsdauer der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 ist auf den 28. Februar 1986 befristet.

Es ist nicht sicher, daß das am 8. Dezember 1984 in Lome unterzeichnete Dritte AKP—EWG-Abkommen und der Beschluß zur Ersetzung des Beschlusses 80/1186/EWG des Rates vom 16. Dezember 1980 über die Assoziierung der überseeischen Länder und Gebiete mit der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2] zu diesem Zeitpunkt in Kraft sein werden. Um eine Unterbrechung des Handelsverkehrs zu vermeiden, ist die genannte Verordnung über den 28. Februar 1986 hinaus zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 26 der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 wird das Datum „28. Februar 1986" durch das Datum „28. Februar 1987" ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. März 1986.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 3. März 1986.

Im Namen des Rates
Der Präsident
W. F. van EEKELEN

---

[1] ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.
[2] ABl. Nr. L 361 vom 31. 12. 1980, S. 1.